

BWGV • Postfach 10 54 43 • 70047 Stuttgart

Vorstand
Unser Dorfladen Leiberstung eG
Leiboldstraße 50
76547 Sinzheim-Leiberstung

**Baden-Württembergischer
Genossenschaftsverband e. V.**

GENO-Haus Stuttgart

Axel Ost
Prüfung Waren- und Dienstleistungs-
genossenschaften

Fon 07 11 222 13 - 14 01
Fax 07 11 222 13 - 29 73 84

Mobil 01 71 / 2 65 09 65

axel.ost
@bwgv-info.de

14. Oktober 2022

Ergebnis der Prüfung nach § 53a GenG

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie das Ergebnis der vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG.

Die Generalversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
Durch die Verlesung der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses kommen
Sie dieser Verpflichtung nach.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.



WP/StB Axel Ost
Bereichsleiter
Prüfung Waren- und
Dienstleistungsgenossenschaften

Anlage



GENO-Haus Stuttgart
Heilbronner Straße 41
70191 Stuttgart
Fon 0711 222 13-0
Postfach 10 54 43
70047 Stuttgart

www.wir-leben-genossenschaft.de

Ergebnis der Prüfung nach § 53a GenG

An die Unser Dorfladen Leiberstung eG, 76547 Sinzheim

Bei der vereinfachten Prüfung gem. § 53a GenG ergaben sich keine Anhaltspunkte, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.

Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband e. V. führte bei der Unser Dorfladen Leiberstung eG für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2022 die vereinfachte Prüfung nach § 53a Abs. 1 Satz 2 GenG durch.

Die Genossenschaft erfüllt im maßgeblichen Prüfungszeitraum die Größenkriterien einer Kleinstgenossenschaft (§ 336 Absatz 2 Satz 3 HGB).

Die Satzung der Genossenschaft sieht keine Nachschusspflicht der Mitglieder vor.

Der Vorstand hat uns mit Datum vom 31. August 2022 bestätigt, dass von den Mitgliedern keine Darlehen nach § 21b Absatz 1 GenG entgegengenommen wurden.

Wir bestätigen, dass bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit (§ 55 Abs. 2 GenG) beachtet wurden.

Für die Durchführung der Prüfung und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 17. August 2017. Die Haftung für die Prüfung richtet sich nach § 62 GenG.

Gegenstand unserer vereinfachten Prüfung war gemäß § 53a Abs. 1 Satz 2 GenG die Durchsicht der folgenden, in § 53a Abs. 2 GenG genannten, vom gesetzlichen Vertreter der eG eingereichten Unterlagen mit dem Ziel der Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln:

- die Erklärung des Vorstands vom 31. August 2022, dass gegenüber der zuletzt eingereichten Fassung keine Änderung erfolgte
- die im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2020 bzw. 31. Dezember 2021
- ein Nachweis über die im Prüfungszeitraum erfolgte Offenlegung der Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2020 bzw. 31. Dezember 2021 im Bundesanzeiger
- eine Abschrift der Mitgliederliste mit dem Stand 31. Dezember 2020 bzw. 31. Dezember 2021
- eine Abschrift der im Prüfungszeitraum erstellten Niederschriften der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands / Aufsichtsrats (soweit vorliegend)

- sofern die Genossenschaft im Prüfungszeitraum ihren Mitgliedern Vermögensanlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1a des Vermögensanlagengesetzes in der jeweils geltenden Fassung angeboten hat, eine Erklärung des Vorstands, dass und auf welche Weise den Mitgliedern die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Vermögensanlagengesetzes erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Geschäftsführung, die Buchführung, das Risikofrüherkennungssystem und die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Genossenschaft. Die Prüfung der Jahresabschlüsse liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrates.

Die Durchsicht der im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüsse der Genossenschaft und der weiteren in § 53a Abs. 2 GenG genannten Unterlagen haben wir in Form eines kritischen Lesens dieser Unterlagen durchgeführt.

Bei wesentlichen Unplausibilitäten wurde beurteilt, ob sich daraus Anhaltspunkte ergeben, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.

Das Ergebnis der vereinfachten Prüfung fassen wir wie folgt zusammen:

- Es ergaben sich aus der Durchsicht der in § 53a Abs. 2 GenG genannten Dokumente zum Zeitpunkt der Prüfung keine Anhaltspunkte, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.

Stuttgart, 14. Oktober 2022

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.



Axelle Stella Nkuidjeu
Verbandsprüferin
Prüfung Waren- und
Dienstleistungsgenossenschaften

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen
Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.
Stand: 1. August 2017

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER GENOSSENSCHAFTSVERBAND E.V.

1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z.B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

- (1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.
- (2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Vorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.
- (3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.
- (4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z.B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.
- (5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die

erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

- (2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

- (1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.